



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 131/14
Luxemburg, den 24. September 2014

Urteil in der Rechtssache T-348/13
Ahmed Mohammed Kadhaf Al Dam / Rat

Das Gericht erklärt den Beschluss für nichtig, Herrn Kadhaf Al Dam, einen Cousin von Muammar Al-Gaddafi, weiterhin auf der Liste der von den restriktiven Maßnahmen gegen Libyen betroffenen Personen zu führen

Der Rat hat keine Gründe für seinen Verbleib auf der Liste in den Jahren 2013 und 2014 genannt, obgleich sich die Lage seit dem Erlass der Maßnahmen im Jahr 2011 wesentlich geändert hat

Ahmed Mohammed Kadhaf Al Dam ist libyscher Staatsangehöriger und ein Cousin des ehemaligen libyschen Präsidenten Muammar Al-Gaddafi.

Im Februar 2011 erließ der Rat gegen eine Reihe von Personen, die mit dem damaligen libyschen Regime verbunden waren, restriktive Maßnahmen, die darin bestanden, die Gelder dieser Personen einzufrieren und ihnen die Einreise in oder die Durchreise durch das Gebiet der Europäischen Union zu untersagen. Diese Maßnahmen wurden im Kontext der Unterdrückung der Zivilbevölkerung durch das Regime von Muammar Al-Gaddafi getroffen. Herr Kadhaf Al Dam wurde mit folgender Begründung in die Liste der betroffenen Personen aufgenommen: „Cousin von Muammar Al-Gaddafi. Es wird angenommen, dass er seit 1995 Befehlshaber eines für Al-Gaddafis persönliche Sicherheit zuständigen Elitebataillons ist und eine Schlüsselstellung in der Organisation für äußere Sicherheit innehat. Er war an der Planung von Operationen gegen libysche Dissidenten im Ausland beteiligt und hat direkt an terroristischen Aktivitäten teilgenommen.“¹ Im April 2013 und erneut im Juni 2014 beließ der Rat den Namen von Herrn Kadhaf Al Dam aus den bereits im Jahr 2011 angeführten Gründen auf der Liste.² Herr Kadhaf Al Dam verlangt die Nichtigerklärung dieser Maßnahmen.

Mit seinem heutigen Urteil **gibt das Gericht der Nichtigkeitsklage von Herrn Kadhaf Al Dam statt, soweit sie seinen Verbleib auf der Liste in den Jahren 2013 und 2014 betrifft, und stellt zugleich fest, dass er nicht mehr berechtigt ist, seine ursprüngliche Aufnahme in diese Liste im Jahr 2011 anzufechten**³.

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass sich anhand der vom Rat im Jahr 2011 gegebenen Begründung – die seither nicht geändert wurde – nicht nachvollziehen lässt, weshalb der Name von Herrn Kadhaf Al Dam im Jahr 2013 – also fast eineinhalb Jahre nach dem Sturz des Regimes, das für die Repressionen verantwortlich war, die den Rat zum Erlass der betreffenden Maßnahmen veranlasst hatten – auf der Liste belassen wurde.

Das Gericht stellt außerdem fest, dass **der Verbleib des Namens auf der Liste nicht gerechtfertigt ist**. Insbesondere hat der Rat zwar geltend gemacht, dass Herr Kadhaf Al Dam ungeachtet des Regimewechsels, der 2011 in Libyen stattgefunden habe, weiterhin eine Gefahr für

¹ Beschluss 2011/137/GASP des Rates vom 28. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 58, S. 53).

² Beschluss 2013/182/GASP des Rates vom 22. April 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/137 (ABl. L 111, S. 50), Durchführungsverordnung (EU) Nr. 689/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung Nr. 204/2011 (ABl. L 183, S. 1) und Beschluss 2014/380/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/137 (ABl. L 183, S. 52).

³ Hinsichtlich der Aufnahme von Herrn Kadhaf Al Dam in die Liste im Jahr 2011 hat das Gericht festgestellt, dass die Nichtigkeitsklage verspätet erhoben wurde und damit unzulässig ist.

die Wiederherstellung des inneren Friedens in diesem Land darstelle. Herr Kadhaf Al Dam hat dies jedoch bestritten, und der Rat hat insoweit keinen Beweis erbracht.

Das Gericht setzt allerdings die Wirkungen seines Urteils aus, bis die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder bis – falls ein Rechtsmittel eingelegt wird – der Gerichtshof über das Rechtsmittel entschieden hat. Denn eine Nichtigklärung der fraglichen Maßnahmen mit sofortiger Wirkung würde es Herrn Kadhaf Al Dam ermöglichen, die Gelder, die er in der Union hält und die bis jetzt eingefroren waren, ganz oder teilweise in ein Drittland zu transferieren, ohne dass es dem Rat gegebenenfalls möglich wäre, den vom Gericht festgestellten Unregelmäßigkeiten abzuwehren. Dadurch entstünde die Gefahr, dass die Wirksamkeit einer künftigen Maßnahme des Rates zum Einfrieren der Gelder von Herrn Kadhaf Al Dam ernsthaft und irreversibel beeinträchtigt würde.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255